

**Satzung der Stadt Bocholt über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für
straßenbauliche Maßnahmen vom 09.04.2001,
in Kraft getreten am 12.04.2001**

§ 1

Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten des erschlossenen Grundstückes erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen.
 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn,
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

6.2
BeiKAG

- g) Parkflächen,
 - h) unselbständigen Grünanlagen.
5. die (nochmalige) Herstellung von Straßen als Fußgängergeschäftsstraßen,
6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
- 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze
 - 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraße beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	<u>anrechenbare Breiten</u>			Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile		
1	2	3	4	
1. <u>Anliegerstraßen</u>				
a) Fahrbahn	8,50 m		5,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	nicht vorgesehen		50 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m		je 5,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m		je 2,50 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--		--	50 v. H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,00 m		je 2,00 m	60 v. H.
2. <u>Haupterschließungsstraßen</u>				
a) Fahrbahn	8,50 m		6,50 m	30 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m		je 1,75 m	30 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m		je 5,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m		je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--		--	30 v. H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,00 m		je 2,00 m	50 v. H.
3. <u>Hauptverkehrsstraßen</u>				
a) Fahrbahn	8,50 m		8,50 m	10 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m		je 1,75 m	10 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m		je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m		je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--		--	10 v. H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,00 m		je 2,00 m	50 v. H.

6.2
BeiKAG

bei Straßenart	<u>anrechenbare Breiten</u>			Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile		
1	2	3	4	
4. <u>Hauptgeschäftsstraßen</u>				
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m		40 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m		40 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m		60 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m		60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--		40 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m		60 v. H.
5. Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	12,00 m	12,00 m		50 v. H.
6. sonstige Fußgängerstraßen einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m		60 v. H.
7. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschl. Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	12,00 m	12,00 m		50 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Abs. 3 Ziffer 1 bis 7 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten, die in der Weise ermittelt werden, dass die Fläche der gesamten Teileinrichtung durch die Länge der Achse geteilt wird.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. Hauptgeschäftstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

5. Fußgängergeschäftstraßen:

Hauptgeschäftstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.

6. sonstige Fußgängerstraßen:

Anlieferstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerweg dienen, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

7. verkehrsberuhigte Bereiche:

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.

6.2

BeiKAG

- (6) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3-5) gelten für einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (8) Für Erschließungsanlagen, die im Absatz 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den § 2-4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke im Verhältnis ihrer Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält:

Die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzung nach Art und Maß gilt

1. für die Verschiedenheit der Art der Nutzung:

Die Grundstücksfläche ist anzusetzen

- a) in Wohngebieten nach §§ 2, 3, 4 und 4 a Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 - BGBl. I S. 132 - (BauNVO) mit 100 vom Hundert,
- b) in Dorf- und Mischgebieten nach §§ 5 und 6 BauNVO mit 150 vom Hundert,
- c) in Kern- und Gewerbegebieten nach §§ 7 und 8 BauNVO mit 175 vom Hundert,
- d) in Industriegebieten nach § 9 BauNVO mit 200 vom Hundert,

2. für die Verschiedenheit des Maßes der Nutzung:

Die Grundstücksfläche ist anzusetzen

- a) in Wohngebieten nach §§ 2, 3, 4 und 4 a Baunutzungsverordnung, in Dorfgebieten nach § 5 BauNVO und Mischgebieten nach § 6 BauNVO bei zulässiger eingeschossiger Bebaubarkeit mit 100 vom Hundert, für jedes weitere zulässige Geschoss der Bebaubarkeit mit 25 vom Hundert,
- b) in Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO bei zulässiger eingeschossiger Bebaubarkeit mit 200 vom Hundert, für jedes weitere Geschoss der Bebaubarkeit mit 50 vom Hundert,
- c) in Kerngebieten nach § 7 BauNVO bei zulässiger eingeschossiger Bebaubarkeit mit 250 vom Hundert, für jedes weitere zulässige Geschoss der Bebaubarkeit mit 60 vom Hundert,
- d) in Industriegebieten nach § 9 BauNVO bei zulässiger eingeschossiger Bebaubarkeit mit 280 vom Hundert, für jedes weitere zulässige Geschoss der Bebaubarkeit mit 60 vom Hundert.

(4) Die zulässige Nutzung ergibt sich aus dem Bebauungsplan. Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan für das Grundstück festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschossezahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nachfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(5) Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen; das Gleiche gilt entsprechend für die Baumassenzahl.

6.2

BeiKAG

- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) Grundstücke, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, wie z. B. Trafo, Gasregler, Pumpstation bebaut werden können, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (8) Grundstücke, für die der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt hat, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt.
- (9) Ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so stellt die Stadtverordnetenversammlung unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung durch besondere Satzung fest, welche Art der Nutzung und welches Maß der Nutzung für die erschlossenen Grundstücke der Verteilung des Aufwandes zugrunde zu legen sind.

§ 6

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

Bei Grundstücken, die von mehr als einer Erschließungsanlage erschlossen werden und die ausschließlich mit Gebäuden für Wohnzwecke bebaut sind, wird lediglich beim gesamten Ausbau der zweiten oder weiteren Erschließungsanlage oder beim Ausbau der gleichen Teileinrichtung in der zweiten oder weiteren Erschließungsanlage der sich nach §§ 4 und 5 dieser Satzung ergebende Beitrag nur zu zwei Drittel erhoben.

Diese Regelung gilt nur, wenn für die zweite oder weitere Erschließungsanlage eine Beitrags-erhebung nach den Bestimmungen dieser Satzung erfolgt.

§ 7

Abschnitte von Erschließungsanlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden. Über die Abschnittsbildung entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbaurechtliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedlich anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung bedarf.

§ 8

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. Parkflächen,
7. Beleuchtung,
8. Oberflächenentwässerung,
9. unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.

§ 10

Ablösung des Beitrages

Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

6.2
BeiKAG

§ 12

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bocholt vom 22.11.1983 in der Fassung der Änderungen vom 22.04.1985 und 22.03.1990 außer Kraft.